

# **Satzung des ASV Wahlstedt und Umgebung e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der Verein führt den Namen "Angelsportverein Wahlstedt und Umgebung e. V." (im folgenden Verein) und verwendet als Abkürzung die Bezeichnung "ASV Wahlstedt u. U. e. V.". Er hat seinen Sitz in Wahlstedt und ist unter der Nummer VR 510 SE in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Der Gerichtsstand ist Bad Segeberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein unterhält die ordentliche Mitgliedschaft im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V. (LSFV) und im Verband Deutscher Sportfischer e. V. (VDSF), gegebenenfalls in deren Rechtsnachfolgern. Die Aufnahme weiterer Mitgliedschaften kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Verein ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu verarbeiten. Der Verein fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und beachtet die Grundsätze des Datenschutzrechtes.
4. Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt. Es gilt jedoch stets auch die gleichberechtigte Stellung der entsprechenden weiblichen Bezeichnung.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Zusammenschluss von organisierten Anglern im Raum Wahlstedt. Sein vornehmstes Anliegen ist die nachhaltige Sicherung der gesamten Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Dieser Vereinszweck ist über die gesetzliche Hegepflicht verbunden mit der Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der Vereinsmitglieder. Er wird insbesondere erreicht durch:
  - a. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer gesunden, artenreichen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern, womit die Möglichkeiten naturnaher Erholung entstehen ;
  - b. die diesbezüglich konstruktive Zusammenarbeit in fischereilich relevanten Fragen und Verfahren mit Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Vereinen oder sonstige Organisatoren;
  - c. die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in fischerei und gewässerrelevanten Fragen sowie zu waidgerechtem Verhalten;
  - d. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne der Nachhaltigkeit auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse;
  - e. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu aufgeschlossenen, kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern. Hierbei wird besonders Wert gelegt auf die Integration Jugendlicher in die Vereinsarbeit und ihrer speziellen Förderung;
  - f. die Übung der Gerätehandhabung in Form des Turnier- und Castingsportes.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige. Die angefallenen Kosten sind mit dem Kassenwart durch Belege abzurechnen. Des Weiteren können Sie eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Die Entschädigungshöhe hierfür wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (s. § 9 Vorstand Abs. 8).
2. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen des § 2 dieser Satzung verbunden fühlen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretungsberechtigten. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied auch die Satzungen übergeordneter Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassungen an und müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Fördernde Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen werden und insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 3 lit. a) bis c) [Beendigung der Mitgliedschaft] entlassen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder Fischerei besonders verdient gemacht haben. Für sie besteht keine Beitragspflicht.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen des Rechtes, der Satzung, nachrangiger Ordnungen und von Beschlüssen Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge haftpflichtversichert. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten den Verbandspaß. Bei der Ausübung der Fischerei am Vereinsgewässer ist die Angelberechtigungskarte mitzuführen und beim Ausscheiden aus dem Verein sind die vom Verein ausgegebenen Dokumente zurückzugeben. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bleiben die Rechte ordentlicher Mitglieder bestehen.
2. Fördernde Mitglieder haben Sitz- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Sie können an nicht-fischereilichen Veranstaltungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben – auch in der Öffentlichkeit – nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und auszuführen und festgesetzte Zahlungen an den Verein zu leisten.
4. Die Mitglieder haben sich bei der Angelfischerei vorbildlich an die rechtlichen Grundlagen zu halten. Sie haben ihre Fanglisten ordnungsgemäß zu führen und dem Fischereiberechtigten (Gewässerschutz) zum Ende des Jahres in lesbarer Form abzugeben. Ohne Abgabe dieser Daten erhält das Mitglied keine Verlängerung der Angelberechtigungskarte.
5. Kein Mitglied darf ein Pacht- oder Kaufgebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abgeben, das der Verein oder ein anderes Mitglied bisher gepachtet hatte oder welches der Verein pachten oder kaufen möchte. Beabsichtigt ein Mitglied ein Gewässer aufzugeben, sind der Verein, Kreis- oder Landesverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. **Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn**
  - a. das Mitglied mehrfach oder erheblich der Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse zuwiderhandelt, insbesondere trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von sechs Wochen zahlt;
  - b. das Mitglied eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet;
  - c. das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt.

Bei geringerem Fehlverhalten, für das ein unbefristeter Vereinsausschluss nicht angemessen wäre, kann der Vorstand eine Ermahnung, eine Geldstrafe oder einen zeitweiligen Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen aussprechen.

Die Entscheidung ist der Person unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 12) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

## **§ 7 Organe, Niederschriften**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.
2. Über Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden sowie den Protokollführer innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des jeweiligen Organs bekanntzugeben. Die Protokolle sind aktengemäß zu verwahren. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch, so gilt es als genehmigt. Anderenfalls obliegt die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung oder Sitzung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet regelmäßig im ersten Quartal des Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der der Ladungsfrist von mindestens drei Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jede form- und fristgerecht einzuberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen.
3. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern sein Mitgliedsbeitrag beim Kassenwart eingegangen ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
  - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
  - b. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Vereinsjugend,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e. die Festsetzung der Beiträge und sonstige Entgelte,
  - f. die Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren (Kassenwarte),
  - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - h. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und
  - i. die Festlegung der Vereinsveranstaltungen.
5. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können bei Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a. Vorsitzenden,
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Schatzmeister (Kassenwart),
  - d. Schriftführer,
  - e. 1. und 2. Sportwart,
  - f. 1. und 2. Gewässerwart,
  - g. 1. und 2. Jugendgruppenleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Der Vorstand wird durch Handzeichen gewählt, soweit ein Antrag auf geheime Wahl nicht von mehr als einem Zehntel der abgegebenen Stimmen befürwortet wird. Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig.
4. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen und sich zur Wahl stellen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht auf Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieds läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand entscheidet auf seinen vom Vorsitzenden schriftlich, auch mit e-mail, oder fernmündlich einzuberufenden Sitzungen über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen diese anderen Organe vorbehalten sind. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Jede ordnungsgemäße einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Vorsitzende bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben die gesamte Vereinsleitung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
7. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Amtsinhaber üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Kosten können sie pauschale Tätigkeitsvergütungen in einer von der Mitgliederversammlung fest-zusetzenden, angemessenen Höhe erhalten, die 500.- Euro nicht übersteigen darf.

## **§ 10 Kassenführung, Kassenprüfer**

1. Der Kassenführer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen fortlaufend zu buchen. Die Vorgänge müssen jederzeit nachvollziehbar verwaltet werden. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer (Revisoren) verlangen.
3. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt bekleiden.
4. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Prüfer. Ein Prüfer legt der Mitgliederversammlung den schriftlichen Revisionsbericht (Kassenbericht) vor. Im Falle ordnungsgemäßer Finanzverwaltung (Kassenführung) stellt der Prüfer den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

## **§ 11 Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Ausschüsse für begrenzte Zeiträume und Aufgaben einberufen.

## **§ 12 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. Sie sind auf der Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Alles Weitere regelt die Ehrenratsordnung.

## **§ 13 Beitrag**

Der Beitrag ist grundsätzlich zum 15. Februar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig und auf das Vereinskonto einzuzahlen oder im Lastschriftverfahren abrufbar zu machen. Beitragspflichtig sind alle im Verein organisierten ordentlichen Mitglieder, auch wenn die Mitgliedschaft nur in einem Teil des Jahres besteht.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Eintragung der Satzung erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Das nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an den Landessportfischerverband Schleswig- Holstein e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für als „gemeinnützig“ anerkannte Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt am 30.03.2012 in Kraft.

### **Anlage zur Satzung des Sportvereins**

- **Jugendordnung**
- **Ehrenratsordnung**